

# Die sich verändernde Landschaft der Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz: Einführung des Swiss Arbitration Centre und Reform der internationalen Schweizerischen Schiedsordnung 2021

29. Juni 2021

Am 19. Mai 2021 wurde die führende Schiedsinstitution in der Schweiz, die Swiss Chambers' Arbitration Institution, durch die Swiss Arbitration Centre Ltd. abgelöst. Die Swiss Arbitration Centre Ltd. wurde durch die Schweizerische Vereinigung für Schiedsgerichtsbarkeit und die sieben kantonalen Handelskammern der Schweiz, deren vorheriger Verbund im Jahr 2008 die Swiss Chambers' Arbitration Institution geschaffen hatte, gegründet.

Am 1. Juni 2021 trat zudem eine überarbeitete Internationale Schweizerische Schiedsordnung in Kraft. In den Überarbeitungsprozess wurden sowohl Rechtsberater als auch Schiedsparteien umfassend einbezogen. Die Überarbeitung führte allerdings zu vergleichsweise geringen Änderungen, die unter anderem darauf abzielen, die bestehende Praxis zu modernisieren und zu kodifizieren. Parallel zu diesen bemerkenswerten Entwicklungen wurde „Swiss Arbitration“ – ein neues Portal für die Schweizerische Schiedsgerichtsbarkeit und ADR – eingeführt. Das Portal soll einen umfassenden Zugang zu Informationen bieten, die für die Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz relevant sind.

Diese Entwicklungen folgen auf das Inkrafttreten des überarbeiteten schweizerischen Gesetzes über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit Anfang 2021 und verfolgen weiterhin das Ziel, die Position der Schweiz als eine der führenden Standorte für internationale Schiedsgerichtsbarkeit zu erhalten. Damit hat die Schweiz konkrete Schritte unternommen, die nicht nur dazu dienen, ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Schiedsgerichtsstandorten zu festigen, sondern möglicherweise auch andere Standorte und Institutionen motivieren werden, eine Modernisierung und Optimierung ihrer Regeln, Gesetzgebung und allgemeinen Schiedsgerichtsangebote zu erwägen.

Bei Fragen zu diesem Memorandum wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson in der Kanzlei oder die nachstehenden Verfasser.

---

FRANKFURT

**Richard Kreindler**  
+49 69 97103 160  
[rkreindler@cgsh.com](mailto:rkreindler@cgsh.com)

**Harry Nettlau**  
+49 69 97103 117  
[hnettlau@cgsh.com](mailto:hnettlau@cgsh.com)

**Zachary S. O'Dell**  
+49 69 97103 128  
[zodell@cgsh.com](mailto:zodell@cgsh.com)

**Laura Reichen**  
+49 69 97103 259  
[reichen@cgsh.com](mailto:reichen@cgsh.com)

---

KÖLN

**Rüdiger Harms**  
+49 221 80040 125  
[rharms@cgsh.com](mailto:rharms@cgsh.com)

**Patrick Gerardy**  
+49 221 80040 135  
[pgerardy@cgsh.com](mailto:pgerardy@cgsh.com)

**Samira Meis**  
+49 221 80040 212  
[smeis@cgsh.com](mailto:smeis@cgsh.com)

[clearygottlieb.com](http://clearygottlieb.com)



© Cleary Gottlieb Steen & Hamilton LLP, 2021. Alle Rechte vorbehalten.

Dieses Memorandum wurde für unsere Mandanten und andere Freunde von Cleary Gottlieb erstellt, um über jüngste Entwicklungen zu berichten, die von Interesse sein könnten. Die enthaltenen Informationen sind daher allgemeiner Natur und sollten nicht als rechtliche Beratung betrachtet oder in Anspruch genommen werden. Im gesamten Memorandum bezieht sich „Cleary Gottlieb“ bzw. die „Kanzlei“ auf Cleary Gottlieb Steen & Hamilton LLP und hiemit verbundene Unternehmen in bestimmten Rechtsordnungen. Der Begriff „Büros“ umfasst auch die Büros dieser verbundenen Unternehmen.

## 1. Das Swiss Arbitration Centre

Am 19. Mai 2021 gründeten die führende Schweizer Institution für Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation, die Swiss Chambers' Arbitration Institution („SCAI“), die 2008 durch die sieben kantonalen Handelskammern der Schweiz gegründet wurde, und die vorherrschende Schweizer Schiedsgerichtsorganisation, die Schweizerische Vereinigung für Schiedsgerichtsbarkeit („ASA“), gemeinsam die Swiss Arbitration Centre Ltd. (das „Swiss Arbitration Centre“). Sie dient als Nachfolgerin der SCAI, die ihren Betrieb eingestellt hat. Die ASA ist die Mehrheitsaktionärin des neuen Unternehmens, während die sieben Schweizer Handelskammern eine Minderheitsbeteiligung halten. Es ist geplant, dass die ASA mit ihrem Know-how und durch administrative Unterstützung zum Swiss Arbitration Centre beiträgt, während die einzelnen kantonalen Handelskammern, die bisher unter dem Dach der SCAI zusammengeschlossen waren, das Swiss Arbitration Centre mit ihrem Netzwerk und ihrer Infrastruktur weiter unterstützen werden.

Schiedsverfahren nach der Schweizerischen Internationalen Schiedsordnung werden nun durch den Schiedsgerichtshof des Swiss Arbitration Centre (der „Gerichtshof“) verwaltet. Der Gerichtshof wird bei seiner Arbeit wiederum vom Sekretariat des Gerichtshofs (das „Sekretariat“) unterstützt.

Schiedsvereinbarungen, die auf eine Verwaltung durch die SCAI oder die Industrie- und Handelskammern Basel, Bern, Genf, Tessin, Waadt, Zürich, Neuenburg und Zentralschweiz verweisen, bleiben gültig und verbindlich. Sie werden zukünftig vom Swiss Arbitration Centre anerkannt und angewendet.<sup>1</sup>

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Gründung des Swiss Arbitration Centre voraussichtlich keine größeren Änderungen oder Unterbrechungen in der Verwaltung der Verfahren nach den Regeln der SCAI

zur Folge haben wird und eine stärkere Integration und Koordination mit der ASA verspricht.

## 2. Die überarbeitete Internationale Schweizerische Schiedsordnung

Am 1. Juni 2021 trat eine überarbeitete Version der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung (die „Schweizerische Schiedsordnung“, „Schiedsordnung“ oder „Swiss Rules“) in Kraft (die vorherige Version der Schiedsordnung trat 2012 in Kraft).<sup>2</sup> Die Überarbeitung der Schweizerischen Schiedsordnung 2021 erfolgt im Zusammenhang mit der jüngsten Reform des schweizerischen Gesetzes über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, das sechs Monate zuvor, am 1. Januar 2021, in Kraft getreten und weiterhin im schweizerischen Bundesgesetz über das internationale Privatrecht geregelt ist.<sup>3</sup>

Die Schweizerische Schiedsordnung basiert weitgehend auf den UNCITRAL-Schiedsregeln und sieht ein Schiedsverfahren vor, das die internationalen *Best Practices* mit einem vergleichsweise schlanken institutionellen Rahmen verbindet. Die Verfasser der überarbeiteten Schweizerischen Schiedsordnung 2021 entschieden sich für geringfügige Änderungen, die ein Gleichgewicht zwischen der Erhaltung der Flexibilität der Schiedsordnung und der gleichzeitigen Stärkung der Rolle der Aufsichtsinstitution herstellen sollen.

Die überarbeitete Schweizerische Schiedsordnung ist unter anderem auf alle Schiedsverfahren anwendbar, bei denen die zugrundeliegende Schiedsvereinbarung auf die Schiedsordnung verweist oder eine Verwaltung durch die SCAI oder das Swiss Arbitration Centre vorsieht und bei denen die Einleitungsanzeige am oder nach dem 1. Juni 2021 eingereicht wird.<sup>4</sup>

Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen aufgezeigt, die mit der Schweizerischen Schiedsordnung 2021 eingeführt wurden:

<sup>1</sup> Einführung (c) und Art.1 Abs.1 Schweizerische Schiedsordnung (2021).

<sup>2</sup> Die deutsche, englische, französische und italienische Version der [Schweizerischen Schiedsordnung 2021](#) sind auf dem neuen Online-Portal Swiss Arbitration abrufbar.

<sup>3</sup> Siehe [„Die Reform des schweizerischen Gesetzes über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit – wichtige Änderungen und Entwicklungen“](#), Cleary Gottlieb Alert Memo, 25. Januar 2021.

<sup>4</sup> Art. 1 Abs. 2 Schweizerische Schiedsordnung (2021).

### 2.1. Papierlose Einleitungsanzeige und Einleitungsantwort

Die Einreichung eines gedruckten Exemplars der Einleitungsanzeige ist nach der überarbeiteten Schiedsordnung nicht mehr erforderlich. Die das Schiedsverfahren einleitenden Parteien („**klagende Parteien**“) können ihre Anzeigen nun ausschließlich in elektronischer Form einreichen, es sei denn, das Sekretariat verlangt etwas anderes oder sie selbst beantragen, dass das Sekretariat der gegnerischen Partei ein gedrucktes Exemplar zustellt.<sup>5</sup> Gleiches gilt auch für die Einleitungsantwort der beklagten Partei.<sup>6</sup>

Diese Änderung steht im Einklang mit der ständig zunehmenden Akzeptanz und Nutzung von papierloser Kommunikation und Schriftsätzen sowohl in nationalen als auch insbesondere in internationalen Schiedsverfahren; ein Trend, der durch die mit der COVID-19-Pandemie einhergehenden Lockdowns und Verzögerungen noch verstärkt wurde.<sup>7</sup>

### 2.2. Prima-facie-Prüfung der Schiedsvereinbarung(en) durch den Gerichtshof

Gemäß dem neuen Artikel 5 der Schweizerischen Schiedsordnung von 2021 wird der Gerichtshof, in dem Fall, dass die beklagte Partei keine Einleitungsantwort einreicht oder eine Zuständigkeitseinrede erhebt, eine *Prima-facie*-Prüfung der Ansprüche durchführen, um festzustellen, (i) ob offensichtlich keine Schiedsvereinbarung vorliegt, die auf die Schweizerische Schiedsordnung verweist,<sup>8</sup> oder (ii) falls Ansprüche aufgrund mehr als einer Schiedsvereinbarung geltend gemacht werden, ob diese Schiedsvereinbarungen offensichtlich unvereinbar sind.<sup>9</sup>

Diese Änderung scheint weitgehend im Einklang mit der zunehmenden Wichtigkeit von Effizienz und Verfahrensökonomie bei der Einleitung und Abwicklung internationaler Schiedsverfahren sowohl

durch Institutionen als auch durch die Schiedsgerichte selbst nach deren Bestellung zu stehen. Bemerkenswert ist die offensichtliche Ermächtigung des Gerichtshofs, eine solche *Prima-facie*-Prüfung der Ansprüche auch dann durchzuführen, wenn die beklagte Partei es versäumt hat oder sich weigert, überhaupt einen Antwortschriftsatz einzureichen. Sie ist auch insofern bemerkenswert, als viele, wenn nicht sogar die meisten Verfahren unter der Schiedsordnung einen Schweizer Sitz haben dürften, der zur Anwendung des Schweizerischen Gesetzes über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit führt, wonach das Schiedsgericht selbst einen weiten Ermessensspielraum (im Wege der Kompetenz-Kompetenz) dahingehend hat, seine eigene Zuständigkeit zu einem relativ frühen Stadium zu bejahen oder abzulehnen.

### 2.3. Gegenklagen, Einbezug von Dritten, Intervention, Vereinigung von Verfahren

Die neuen Artikel 6 und 7 der Schweizerischen Schiedsordnung von 2021 geben den Rahmen für Gegenklagen, Einbezug von Dritten, Intervention und Vereinigung von Verfahren vor. Gemäß dem neuen Artikel 6 müssen Parteien, die einen Anspruch gegen eine andere Partei geltend machen, der nicht bereits in der Einleitungsanzeige oder als Widerklage (Gegenklage) vorgebracht wurde, oder die den Einbezug von Dritten oder eine Intervention beantragen, eine entsprechende Anzeige einreichen. Die Bestimmungen über die Einleitungsanzeige gelten entsprechend.

Vor der Bestellung des Schiedsgerichts ist eine solche Anzeige beim Sekretariat einzureichen, das eine *Prima-facie*-Prüfung etwaiger Einwände der Anspruchsgegner vornimmt. Nach der Bestellung des Schiedsgerichts entscheidet das Schiedsgericht nach Konsultation aller Parteien und unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände über sämtliche Gegenklagen,

<sup>5</sup> Art. 3 Abs. 1 Schweizerische Schiedsordnung (2021).

<sup>6</sup> Art. 4 Abs. 1 Schweizerische Schiedsordnung (2021).

<sup>7</sup> Siehe „[Internationale Schiedsgerichtsverfahren in Zeiten von COVID-19: Prozessuale Besonderheiten und Herangehensweise führender Schiedsinstitutionen](#)“, Cleary Gottlieb Alert Memo, 28. Juli 2020.

<sup>8</sup> Art. 5 Abs. 1 lit. a Schweizerische Schiedsordnung (2021).

<sup>9</sup> Art. 5 Abs. 1 lit. b Schweizerische Schiedsordnung (2021).

jeden Antrag auf Einbezug einer Drittpartei und jeden Antrag auf Intervention.<sup>10</sup> Der neue Artikel 7 stellt klar, dass die Vereinigung von Verfahren nur auf Antrag einer Partei möglich ist.<sup>11</sup>

Die neuen Artikel 6 und 7 stehen weitgehend im Einklang mit den jüngsten Regeländerungen anderer führender internationaler Schiedsinstitutionen im Hinblick auf die Einbeziehung zusätzlicher Parteien und die Zusammenlegung mehrerer Verfahren.<sup>12</sup> Sie sind auch vor dem Hintergrund der sich entwickelnden und neueren Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts im Hinblick auf die Frage, wann eine Partei, die die Schiedsvereinbarung nicht unterzeichnet hat, auf die sich jedoch die Wirkungen der Schiedsvereinbarung erstrecken, als beklagte Partei in ein Schiedsverfahren einbezogen werden kann, bemerkenswert.

#### 2.4. Bestellung des Schiedsgerichts in Mehrparteienverfahren

Die Schweizerische Schiedsordnung von 2021 sieht keine feste Frist mehr vor, innerhalb derer die Parteien das Schiedsgericht in Mehrparteienverfahren bestellen müssen, wenn die Parteien keine Vereinbarung über ein Verfahren zur Bestellung des Schiedsgerichts getroffen haben.

Nach dem neuen Artikel 11 Absatz 4 setzt der Gerichtshof für jede Parteigruppe eine Frist zur Bezeichnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts fest, wobei er die Bedürfnisse der Parteien unter den gegebenen Umständen berücksichtigt.<sup>13</sup> Nach der Schweizerischen Schiedsordnung von 2012 hatten die klagende(n) Partei(en) und die beklagte(n) Partei(en) bisher jeweils 30 Tage Zeit, um einen Schiedsrichter zu bezeichnen.<sup>14</sup>

#### 2.5. Organisation und Durchführung des Verfahrens

Artikel 19 der Schweizerischen Schiedsordnung von 2021 spiegelt die allgemeine internationale Praxis wider, wonach so bald wie möglich nach der Bestellung des Schiedsgerichts eine Vorbesprechung zwischen dem Schiedsgericht und den Parteien stattfindet, um die weitere Organisation und den Zeitplan des Schiedsverfahrens sowie weitere relevante Fragen zu besprechen, einschließlich Fragen zur Beweisaufnahme, zum Datenschutz und zur Cybersicherheit. Im Verlauf des Verfahrens können weitere Verfahrenskonferenzen abgehalten werden, damit das Schiedsgericht die Parteien konsultieren und eine effiziente Verfahrensführung sicherstellen kann.<sup>15</sup>

Diese Änderung ist insofern zu begrüßen, als sie eine frühzeitige und ggf. wiederholte Konsultation fördert bzw. erfordert, um die Aufmerksamkeit der Parteien und des Schiedsgerichts auf potenziell wichtige Fragen zu lenken, die andernfalls vernachlässigt werden könnten. Dazu gehören insbesondere die korrekte Formulierung der Klagebegehren und der Umfang des Mandats des Schiedsgerichts, aber auch Fragen zur Form und Reihenfolge der Beweisaufnahme, zur Beweislast, zu den Beweisanforderungen und zu anderen Fragen im Zusammenhang mit der jeweiligen Darlegungslast der Parteien.

Darüber hinaus können die Parteien gemäß Artikel 19 der Schweizerischen Schiedsordnung von 2021 jederzeit während des Verfahrens vereinbaren, ihre Streitigkeit durch Mediation beizulegen. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, wird das Verfahren während dieser Zeit ausgesetzt.<sup>16</sup>

<sup>10</sup> Art. 6 Abs. 1-3 Schweizerische Schiedsordnung (2021).

<sup>11</sup> Art. 7 Abs. 1 und 3 Schweizerische Schiedsordnung (2021).

<sup>12</sup> Siehe „[The London Court of International Arbitration Releases Updated Arbitration Rules, Emphasizing Efficiency](#)“, Cleary Gottlieb Alert Memo, 26. Oktober 2020; „[2021 ICC Rules Of Arbitration Unveiled](#)“, Cleary Gottlieb Alert Memo, 12. November 2020.

<sup>13</sup> Art. 11 Abs. 4 Schweizerische Schiedsordnung (2021).

<sup>14</sup> Art. 8 Abs. 4 Schweizerische Schiedsordnung (2012).

<sup>15</sup> Art. 19 Abs. 2 und 4 Schweizerische Schiedsordnung (2021).

<sup>16</sup> Art. 19 Abs. 6 Schweizerische Schiedsordnung (2021).

## 2.6. Virtuelle Verhandlungen

Durch eine pragmatischen Änderung, die die Realität der Schiedspraxis während der COVID-19-Pandemie widerspiegelt, sieht die überarbeitete Schweizerische Schiedsordnung von 2021 nun ausdrücklich vor, dass Beweisverhandlungen in jeder Phase des Verfahrens in Anwesenheit aller Beteiligten, per Videokonferenz oder mittels anderer geeigneter Mittel der Telekommunikation abgehalten werden können. Hierüber entscheidet das Schiedsgericht nach Konsultation der Parteien.<sup>17</sup>

Diese Neuerung ist insofern zu begrüßen, als sie jede Unklarheit darüber beseitigt, ob die Parteien ein unantastbares Recht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung in Anwesenheit haben oder nicht, und zwar auch dann, wenn sich die Parteien über die Notwendigkeit einer solchen einig sind. Sie entspricht im Wesentlichen auch der sich gerade seit Beginn der Pandemie abzeichnenden Entwicklungen, die sich auch in anderen Regeländerungen, der Rechtsprechung und den Kommentaren widerspiegeln.<sup>18</sup>

## 2.7. Musterschiedsklausel

Die neue Musterschiedsklausel wurde ebenfalls überarbeitet. Sie verweist nun nicht mehr auf die SCAI sondern auf das Swiss Arbitration Centre:

*„Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich über dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung des Swiss Arbitration Centre zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Einreichung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung.“*

<sup>17</sup> Art. 27 Abs. 1 und 2 Schweizerische Schiedsordnung (2021).

<sup>18</sup> Siehe „[2021 ICC Rules Of Arbitration Unveiled](#)“, Cleary Gottlieb Alert Memo, 12. November 2020; „[The London Court of International Arbitration Releases Updated Arbitration Rules. Emphasizing Efficiency](#)“, Cleary Gottlieb Alert Memo, 26. Oktober 2020; „[Überarbeitung](#)

*Das Schiedsgericht soll aus ... („einem“, „drei“, „einem oder drei“) Mitglieder(n) bestehen;  
Der Sitz des Schiedsverfahrens ist ... (Ort in der Schweiz, es sei denn, die Parteien einigen sich auf einen Sitz in einem anderen Land);  
Die Sprache des Schiedsverfahrens ist ... (gewünschte Sprache einfügen).“*

Es bleibt abzuwarten, wie häufig Parteien, die der Schweizerischen Schiedsordnung 2021 zustimmen, u. a. aufgrund der Vorgaben der neuen Musterschiedsklausel, ein Schiedsverfahren außerhalb der Schweiz und/oder eine andere Rechtswahl als Schweizer Recht vorsehen. In Anbetracht des hohen Anteils nicht schweizerischer Parteien, die es in der Vergangenheit für sinnvoll erachtet haben, in ihren Schiedsklauseln einen schweizerischen Sitz und schweizerisches Recht zu wählen, stellt sich die Frage, ob diese neuen Entwicklungen in der Schweiz einen erkennbaren Einfluss auf die Parteien haben werden, das Recht und den Sitz in der Schweiz zu verorten.

## 3. **Swiss Arbitration - Ein neues Portal für die Schiedsgerichtsbarkeit und ADR**

Im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Swiss Arbitration Centre und der Überarbeitung der Schweizerischen Schiedsordnung von 2021 wurde am 1. Juni 2021 die Online-Plattform „Swiss Arbitration“<sup>19</sup> eingeführt. Die Plattform bietet einen umfassenden und zentralen Zugang zu Ressourcen und Informationen, die für die Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz relevant sind, einschließlich benutzerfreundlicher Informationen zu Organisationen, Dienstleistungen, Veranstaltungen und in der Rechtsordnung tätigen Rechtsberatern.

Die Plattform bietet unter anderem Zugang zu den Webseiten der ASA<sup>20</sup> und des Swiss Arbitration Centre<sup>21</sup>, der unabhängigen Swiss Arbitration

[2020 der IBA-Regeln zur Beweisaufnahme in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit](#)“, Cleary Gottlieb Alert Memo, 22. Februar 2021.

<sup>19</sup> [www.swissarbitration.org](http://www.swissarbitration.org).

<sup>20</sup> [www.swissarbitration.org/asa/](http://www.swissarbitration.org/asa/).

<sup>21</sup> [www.swissarbitration.org/centre/](http://www.swissarbitration.org/centre/).

Academy<sup>22</sup> und dem Swiss Arbitration Hub<sup>23</sup>, der die Plattform der ASA für die Organisation der Verhandlungslogistik ist. Andere führende Organisationen, die in der Schweiz tätig sind, werden ebenfalls vorgestellt und können über die Website erreicht werden.<sup>24</sup>

Am 9. Juni 2021 kündigte die ASA die Einführung der „Arbitration Toolbox“, eines neuen Hilfsmittels der „Swiss Arbitration“-Plattform, an.<sup>25</sup> Die Arbitration Toolbox ist ein elektronisches Tool, das praktische Hinweise und Vorlagen für die verschiedenen Phasen eines Schiedsverfahrens bietet und an die individuellen Bedürfnisse angepasst werden kann. Die Arbitration Toolbox ist vorerst auf die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit beschränkt. In Zukunft wird sie auch die Besonderheiten der Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit adressieren.

Der Start des neuen Portals und die Bündelung von Online-Ressourcen und -Informationen in einer Art „One-Stop-Shopping“ für Schiedsverfahren mit Bezug zur Schweiz ist zu begrüßen. Besonders wichtig ist dies für Schiedsparteien, die die internationale oder schweizerische Schiedsgerichtsbarkeit zum ersten Mal nutzen oder weniger erfahren darin sind. Aber auch für diejenigen, die bereits über einschlägige Erfahrung in diesem Bereich verfügen, aber dennoch eine einzige Seite oder ein Portal wünschen, das alle relevanten Informationen online bündelt, ist die Arbitration Toolbox sehr hilfreich.

#### **4. Zusammenfassung und Schlussfolgerung**

Die SCAI ist nun vom neuen Swiss Arbitration Centre abgelöst worden, welches das Wissen, die Erfahrung und die Ressourcen der ASA und der SCAI (über ihre kantonalen Handelskammern) an einem Ort zusammenführt.

Gleichzeitig beinhaltet die Überarbeitung der Schweizerischen Schiedsordnung von 2021 willkommene Änderungen, die zwar das Wesen und die wichtigsten Bestimmungen des Instruments

beibehalten, aber die Schiedsordnung modernisieren und die bestehende Praxis kodifizieren.

Schließlich dürfte die Bereitstellung der zentralen Online-Plattform „Swiss Arbitration“ auch die Effizienz und Zugänglichkeit der Ressourcen für ausländische Schiedsparteien erhöhen und dazu beitragen, die Position der Schweiz als führender Sitz und Standort für internationale Schiedsverfahren in einem zunehmend wettbewerbsorientierten und umkämpften Markt zu erhalten.

Angesichts der unbestrittenen, jahrzehntelangen Bedeutung der Schweiz und des Schweizerischen Rechts für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit dürfte diese jüngste Überarbeitung und Verfeinerung zur Weiterentwicklung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz beitragen. Sowohl erfahrene als auch unerfahrene Schiedsparteien sollten sich mit diesen neuesten Entwicklungen vertraut machen, um rechtzeitig und fundiert entscheiden zu können, wann ein Schweizer Sitz, eine Schweizer Institution und/oder das Schweizer Recht für ihre besonderen Bedürfnisse geeignet sind.

....

CLEARY GOTTLIB

---

<sup>22</sup> [www.swissarbitration.org/academy/](http://www.swissarbitration.org/academy/).

<sup>23</sup> [www.swissarbitration.org/hub/](http://www.swissarbitration.org/hub/).

<sup>24</sup> [www.swissarbitration.org/swiss-arbitration/other-organizations-and-resources/](http://www.swissarbitration.org/swiss-arbitration/other-organizations-and-resources/).

<sup>25</sup> [www.toolbox.swissarbitration.org/toolbox/home](http://www.toolbox.swissarbitration.org/toolbox/home).